Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 28. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 17. Januar 1867.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 16. Januar.

53. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind schwach besetzt. Am Ministertisch Finanzminister v. d. Heydt, Handelsminister Graf Itzenplitz und mehrere Reg.-Commissarien. Erster Gegenstand der T.-O. ist der Bericht der Finanz-Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates. (Ref. Abg. v. Fock.) Die Commission hat dem aus 54 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurfe der Regierung einen anderen entgegengestellt, der jedoch mit dem ersteren im Wesentlichen übereinstimmt, die Reihenfolge der Paragraphen in Etwas ändert und ihre Fassung nur an zwölf Stellen amendirt, nämlich am Eingange des Gesetzes und in 11 Paragraphen, nämlich in § 2, 3, 12, 16, 19, 24, 26, 32, 35, 42 und 45. Sie hat neben der Bezeichnung der verschiedenen in dem Gesetz enthaltenen Materien eine Zusammenstellung aller auf jede derselben bezüglichen Bestimmungen an derselben Stelle vorgenommen.

Es sind zu dem Entwurfe, den die Commission vorgelegt, folgende Abänderungs-Anträge eingebracht:

1) Von dem Abg. v. Schöning: Im § 23 am Schlusse statt: „um mehr als 25 vom Hundert" zu setzen: um mehr als 10 vom Hundert". (In § 23 wird nämlich eine Grundsteuer-Ueberbürdung nur dann als vorhanden anerkannt, wenn durch eine wiederholte Einschätzung einer Liegenschaft in die Klassen des definitiven Tarifs festgestellt wird, daß der für dieselbe in der Mutterrolle verzeichnete Reinertrag den aus der wiederholten Einschätzung sich ergebenden Reinertrag um mehr als 25 vom Hundert des letzteren übersteigt.)

2) Von dem Abg. v. Vincke (Hagen): zu § 28 folgenden Zusatz anzunehmen: „Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 21—28) kommen auch in den westlichen Provinzen zur Anwendung." (Diese Paragraphen handeln von den Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung.)

3) Von dem Abg. Weygold: Dem § 33 des Gesetz-Entwurfes folgende Fassung zu geben: § 31. Die Kosten, welche durch die zum Zwecke der Untervertheilung und beziehungsweise anderweiten Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme nach § §6—28 und 30 auszuführenden Arbeiten innerhalb der einzelnen Provinzen und communalständischen Verbände (§ 1) entstehen, werden — mit Ausnahme der von den Reclamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reclamationen (§ 18, § 27), sowie der nach § 29 den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörenden Grundsteuerpflichtigen obliegenden Leistungen bis zur Höhe von 1,628,904 Thlrn. auf die Staatskasse übernommen. — Zur Ausgleichung mit den westlichen Provinzen sind ferner 580,036 Thaler einstweilen von der Staatskasse vorzuschießen und derselben seitens der Grundbesitzer in den östlichen Provinzen, beziehungsweise communalständischen Verbänden (§§ 45—48) nach Maßgabe der Grundsteuer-Veranlagung binnen zehn Jahren nach der näheren, dieserhalb von dem Finanzminister zu erlassenden Anweisung nach und nach wieder zu erstatten.

4) Von dem Abg. v. Brauchitsch (Genthin): Dem § 31 folgende Fassung zu geben: Die Kosten, welche durch die zum Zwecke der Untervertheilung und beziehungsweise anderweiten Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen nach §§ 6—28 und 30 auszuführenden Arbeiten innerhalb der einzelnen Provinzen und communalständischen Verbände (§ 1) entstehen, werden — mit Ausnahme der von den Reclamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reclamationen (§ 18, § 27), sowie der nach § 29 den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den den besonderen Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken angehörenden Grundsteuerpflichtigen obliegenden Leistungen — auf die Staatskasse übernommen. — Diese Bestimmung kommt auch in den westlichen Provinzen zur Anwendung.

5) Von dem Abg. Hagen (Randow): 1) Den § 41 des Commissions-Entwurfes (§ 4 der Regierungs-Vorlage) lautend: „In der Stadt Berlin geschieht die Einziehung der Grundsteuer durch das daselbst bestehende Hauptamt für directe Steuern" zu verwerfen; gleichzeitig 2) die königliche Staatsregierung aufzufordern: die Einziehung der Grund- und Gebäudesteuer in der Stadt Berlin, ebenso wie in den übrigen Gemeinden des Staats, der Stadtgemeinde Berlin alsbald zu übertragen (§ 40 des Commissions-Entwurfs und § 14 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung de 1861 S. 317).

6) Von dem Abg. Senff: Den letzten Absatz des § 42 von diesem zu trennen, ihn als besonderen § 43 einzufügen und danach die Bezeichnung der folgenden Paragraphen zu ändern. (Der letzte Absatz des § 42 lautet: „Der Verlust an Grundsteuer-Beiträgen, welche als uneinziehbar anerkannt werden, trifft die Staatskasse".)

Abg. v. Schöning (gegen das Gesetz): Ich erlaube mir, einige Bedenken geltend zu machen, die sich auf mehrfache Beschwerden aus meinem Kreise gründen, und zwar in Bezug auf den Hauptinhalt des Gesetzes, welcher in der Annahme liegt, daß die Vertheilung der Grundsteuer bis auf die Gutsbezirke und Gemeindeverbände feststeht. Das vorliegende Gesetz ist ein Ausführungsgesetz zu dem Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861. Dies ließ sich auf zwei Wegen weiter ausführen, entweder auf dem von der Regierung jetzt eingeschlagenen oder auf dem Wege der Contingentirung auf die einzelnen Provinzen. Die Denkschrift, welche die Regierung über das Gesetz vom 21. Mai 1861 verfaßt hat, sagte, daß es sich nur darum handle, eine Unterlage zu gewinnen für die verhältnißmäßig gleiche Vertheilung des ganzen Contingents von 10 Millionen, und daß für die weitere Vertheilung in den östlichen Provinzen die Materialien, welche bei den Gemeinheitstheilungen gewonnen seien, als Grundlage dienen sollten.

In der Commission erklärte die Regierung ferner, daß sie es sehr wohl für denkbar halte, daß in den verschiedenen Provinzen verschieden verfahren werden könnte; die Regierung wolle sich darin freie Hand halten und nur als letzten Maßstab die Einschätzung im Auge behalten. Ferner bestimmt § 3 des Gesetzes, daß nur das Hauptcontingent festgestellt, die weitere Vertheilung dann aber nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Gemeinden bewirkt werden solle. Demgemäß stellte die Veranlagungs-Commission den Tarif auf, danach wurde die Einschätzung vorgenommen und dann das Reclamationsverfahren eröffnet, jedoch nicht gestattet, gegen die Höhe der Tarifsätze zu reclamiren. Es wurde nur der Commission das Recht gegeben, in letzter Instanz Aenderungen daran vorzunehmen. Gleichmäßigkeit ist aber durch dies Verfahren in keiner Weise hergestellt worden; so ist in meinem Kreise in derselben Ortschaft ein Bauer von 56 Thlr. auf 34 Thlr., ein anderer von 88 Thlr. auf 37 Thlr. herabgesetzt worden. Ueberhaupt ist stets die Ansicht geltend gemacht worden, daß die unteren Steuerklassen im Verhältniß zu den höheren zu niedrig besteuert seien. Deswegen muß ich mich also gegen das Princip des Gesetzes erklären, nachdem die Vertheilung bis auf die Gemeinden und Gutsbezirke als bereits feststehend angenommen wird. Man würde bessere Resultate erzielt haben, wenn man vorher die Provinziallandtage und die Anlagecommissionen gehört hätte. Ich glaube auch, daß man einzelnen Kreisen diesen Vorbehalt gestatten kann.

Reg.-Commissar Ambronn: Der Vorredner hat der Regierung zunächst vorgeworfen, daß sie mit ihrem früheren Verfahren in Widerspruch gerathen sei; derselbe scheint mir dabei zu übersehen, daß das Gesetz nicht nach den Motiven der Regierung damals unverändert angenommen worden, sondern durch die Beschlüsse der gesetzgebenden Factoren abgeändert worden ist. Dasselbe bestimmt nun in § 1, daß der Zweck des ganzen Verfahrens sei die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums, um das Contingent von 10 Millionen Grundsteuer verhältnißmäßig auf die Provinzen, Kreise, Gemeinden und Gutsbezirke definitiv zu vertheilen. Nach dieser Richtung muß also die weitere Untervertheilung erfolgen. Das Herrenhaus hat außerdem noch einen besonderen Zusatz zu diesem § 1 durchgesetzt, welcher bestimmt, daß diese Ermittelung gleich so vollständig erfolgen soll, daß die Untervertheilung alsbald eintreten könne. Die Regierung mußte danach die Grundsteuerbeträge, wie sie nach diesen Ermittelungen bis auf die Gutsbezirke und Gemeinden herab sich ergeben haben, als feststehend ansehen und provisorisch diese Beträge in den einzelnen Ortschaften und Gemeinden vertheilen unter dem Vorbehalt der definitiven Regelung durch ein Gesetz. Die Regierung ist also durchaus correct verfahren, wenn sie in Ausführung des Grundsteuergesetzes zunächst eine Verordnung erlassen und jetzt ein Gesetz vorgelegt hat. Es war deswegen in dem Gesetze selbst schon das Reclamationsverfahren vorgesehen.

Von demselben ist denn auch ein ziemlich ausgedehnter Gebrauch gemacht worden, da mehr als 5000 Beschwerden angebracht worden sind. Nach Erledigung derselben wurden diese Arbeiten der Centralcommission vorgelegt behufs nochmaliger Prüfung, welche unter einigen Aenderungen die Feststellung vornahm. Ich glaube, daß die Regierung nur die Aufgabe hat, die Gesetze ihrem Geiste nach auszuführen, und das ist hier geschehen. Was besser gewesen wäre als das Gesetz, hätte früher zur Sprache kommen müssen, muß jetzt aber außer Betracht bleiben. Es ist für mich nun sehr schwer, dem Vorredner zu folgen, wenn er auf Einzelheiten seines Kreises eingeht, da er vor mir die genaue Kenntniß derselben voraus hat. Aber die Resultate, welche das bisherige Verfahren ergeben hat, sind doch nicht der Art, daß die Ansicht des Herrn Vorredners dadurch gerechtfertigt wird. Der Kreis Pyritz ist allgemein als sehr wohlhabend bekannt und hat schon die Aufmerksamkeit der Centralcommission erregt und auch die Regierung hat nur wünschen können, daß seinen Interessen Rechnung getragen werde. Es sind gerade dort wiederholte Revisionen vorgenommen worden und man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß dort die Einschätzungen sehr mäßig ausgefallen sind. Es ist richtig, daß man von Haus aus gemeint hat, die Tarifsätze für die ersten Klassen seien im Verhältniß zu den unteren zu hoch; die Centralcommission hat auch erwogen, ob einzelne Sätze einer besonderen Aufbesserung bedürfen (Heiterkeit) und eine solche stellenweise vorgenommen. Man war sogar zweifelhaft, ob das schon genügend sei, man ist aber an dieser äußersten Grenze stehen geblieben.

Auf eine ausführliche Beschwerde der dortigen Kreisstände hat die Regierung, wenn sie auch auf eine örtliche Untersuchung nicht mehr eingehen konnte, doch Material gesammelt, um sich darüber zu informiren und da ergiebt sich denn, daß die Einschätzungstaxe durchschnittlich nur 64 Procent der durchschnittlichen Pachtpreise, nur 41 Procent der gewöhnlichen Kaufpreise (hört! hört!) und nur 53 Procent der landschaftlichen Taxe beträgt. Ich glaube, daß man daraus die Ueberzeugung gewinnen kann, daß dem Kreise in keiner Weise nahe getreten ist. Die Ausstellungen des Vorredners sind aber der Art, daß sie gerade durch die Annahme dieses Gesetzes erledigt werden. Die Regierung weiß sehr wohl, daß einzelne Unregelmäßigkeiten vorkommen; aber sie hat das nicht verhindern können, da das Grundsteuergesetz nur den Reinertrag feststellen will, ohne Rücksicht auf einzelne Besitzer. Gerade was er angeführt hat, spricht erheblich für die Nothwendigkeit des Gesetzes, durch dessen Ablehnung die Interessen des Landes schwer geschädigt werden würden. Ueber die Stellung der Regierung zu den einzelnen vorliegenden Anträgen bemerke ich zunächst, daß die Regierung die eingehende Thätigkeit der Commission anerkennt und sich mit den Aenderungen derselben in der Oekonomie des Gesetzes einverstanden erklärt. Der Antrag des Herrn v. Schöning würde das ganze Gesetz unbrauchbar machen. Nach der Lage des Grundsteuergesetzes kann man an die Regierung keinerlei Anforderung stellen, die festgestellten Sätze zu ändern.

Wenn dennoch nach den §§ 21—28 noch ein Reclamationsverfahren zugegeben wird, so geschieht dies deshalb, weil es doch immerhin möglich ist, daß noch erhebliche Mißgriffe vorkommen. Aber die Regierung hat aus den bisherigen Reclamationen die Ueberzeugung gewonnen, daß nur sehr wenige derselben begründet waren, und sich deswegen bereit erklärt, etwaige Ausfälle auf die Staatskasse zu übernehmen. Die Frage über die Bodenmischungs-Verhältnisse und die Ertragfähigkeit wird sehr verschieden beantwortet und es ist deswegen schwer, die rechte Grenze zu finden. Die Regierung ist deswegen blos an die äußerste ihr möglich scheinende Grenze gegangen, indem sie noch bei einer Differenz von 25 Procent den Anspruch auf eine Ermäßigung gelten lassen will. Durch die Annahme des Amendements v. Schöning würden eine solche Masse von neuen Beschwerden herbeigeführt werden, daß das frühere Reclamationsverfahren dagegen weit zurückstehen würde. Die Arbeiten würden wieder mehrere Jahre in Anspruch nehmen und 4 bis 5 Millionen Kosten verursachen. Die Regierung muß sich also entschieden gegen das Amendement erklären. Es liegt ferner ein Antrag des Herrn v. Vincke vor, welcher die westlichen Provinzen den östlichen gleichstellen will. Die Regierung will letztere durchaus in keiner Weise bevorzugen; aber sie wollte dies erst nach dem Abschluß dieses Gesetzes in Erwägung ziehen.

Eine vollständige Gleichstellung läßt sich hier überhaupt nicht erzielen, da der Grundsteuerdeckungsfond in den westlichen Provinzen schon seit Jahren besteht, in den östlichen aber nicht. Diese Verschiedenheiten sind indeß nicht der Art, daß nicht die westlichen Provinzen dieselben Zuschüsse aus der Staatskasse erhielten, wie die östlichen. Es wäre also der Regierung genehmer gewesen, diese Sache erst nach Erledigung dieses Gesetzes vorzunehmen; da indeß der Antrag jetzt schon vorliegt, so hat die Regierung keine Bedenken, demselben zuzustimmen. Der Antrag von Brauchitsch mit dem Unteramendement Weygold muß als unannehmbar bezeichnet werden. Es ist immer als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß die Kosten der Untervertheilung von den Besitzern selbst getragen werden. Die Regierung hat ja auch das Princip, daß die Kosten für Steuern, die der Gesammtheit zu Gute kommen, auch von der Gesammtheit getragen werden sollen. Aber schon der Bericht der Finanzcommission hat darauf hingewiesen, daß man, wenn andere Verhältnisse und Rücksichten obwalten, von diesem Grundsatze abweichen müsse. Hier müssen wir aber diese Rücksicht auf die westlichen Provinzen nehmen, welche diese Kosten schon bezahlt haben auf Grund der Verordnung vom December 1864.

Allerdings sind die Kataster dort sehr zu Statten gekommen, während in den östlichen Provinzen alle diese Arbeiten die meisten Kosten verursachen. Aber sie gewähren dafür auch den Grundbesitzern ungeheuere Vortheile, da sie die Materialien geschaffen haben, um die häufigen Vermessungen überflüssig zu machen, da sie jetzt für sehr mäßige Gebühren Copien und Abschriften haben können, welche früher das Zwanzigfache kosteten. Für den Güterverkehr, die Werthschätzung und die Aufnahme von Taxen ist das von unberechenbarem Werth. Aber die Finanzlage des Staates gestattet auch nicht die Uebernahme dieser Kosten. Außerdem ist ja auch die General-Staatskasse darauf eingegangen, für die Rückerstattung der Auslagen 10 Jahre Zeit zu lassen. Auch die Commission hat das anerkannt und die Ueberzeugung gewonnen, daß die Regierung in diesem Gesetz weit über die Forderungen hinaus entgegengekommen ist, welche man auf Grund des Grundsteuergesetzes stellen könnte; die Commission hat es ferner ausgesprochen, daß das Zustandekommen des Gesetzes mehr im Interesse des Landes liegt, als in dem der Finanzverwaltung. Die Regierung muß also das Zustandekommen des Gesetzes wesentlich davon abhängig machen, daß solche Anträge abgelehnt werden, da auch die vorhin gerügten Unregelmäßigkeiten dann nach wie vor fortbestehen müßten.

Was endlich den Antrag Hagen betrifft, so beträgt jetzt in Berlin die Gebäudesteuer 500,000 Thlr. und werden dafür 15,000 Thlr. gesetzliche Gebühren erhoben. Die Regierung ist aber jetzt in der Lage die Steuer mit einem Aufwand von 4—5000 Thlr. zu erheben und somit würden mit der Annahme des Antrages der Stadt Berlin jährlich 10—11,000 Thlr. geschenkt werden. Und wenn man, wie das consequent wäre, noch weiter gehen und alle übrigen directen Steuern ebenso einrichten wollte, so würde sich dies Geschenk für Berlin bei einem Gebührenbetrage von 54,000 Thlr. auf ca. 20—30,000 Thlr. belaufen. Die Regierung hält sich nicht für berechtigt, dieses Opfer zu bringen. Die Stadt Berlin hat auch keinen besonderen Anspruch darauf. Das Steuererhebungsrecht ist ein Hoheitsrecht, welches nur durch ein besonderes Gesetz übertragen werden kann; das ist jedoch bis jetzt noch nie geschehen und hat auch praktisch ein richterliches Erkenntniß festgestellt, daß dies ein Hoheitsrecht ist. Den Antrag des Abg. Senff erkennt die Regierung als eine Verbesserung an und schließt sich demselben an.

Abg. v. Wedemeyer spricht gegen die Härten des Reclamationsverfahrens.

Der Reg.-Commissar Ambronn erklärt, daß die Ausführungen des Vorredners auf totalem Mißverständnisse der bezüglichen Bestimmungen beruhen. Es handelte sich immer nur darum, festzustellen, ob die Marken im Ganzen, nicht einzelne Felder, zu hoch oder zu niedrig veranschlagt seien.

Abg. v. Bonin (für die Vorlage): Die General-Discussion soll sich nach der Geschäftsordnung nur auf den Grundsatz des Gesetzes erstrecken. Eine Ausstellung gegen den Grundsatz des Gesetzes ist von den Vorrednern in keiner Weise gemacht worden, sie haben nur über Specialien gesprochen, ohne auf die generellen Bestimmungen des Gesetzes näher einzugehen. — Redner schließt sich darauf in Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen den Ausführungen des Reg.-Commissarius an, bemerkt, daß die Bemängelungen des Abg. v. Schöning mit gegenwärtigem Gesetze gar nichts zu thun hätten, und bittet schließlich, nicht durch Annahme ungeeigneter Amendements das ganze Gesetz zu gefährden.

Die General-Discussion wird darauf geschlossen. Abg. v. Wedemeyer bemerkt persönlich gegen den Reg.-Commissar, derselbe habe ihm ganz falsche Ansichten in den Mund gelegt. Er habe nur behauptet, daß einzelne Commissarien in Reclamationssachen zu hart verfahren seien.

Nachdem der Berichterstatter v. Fock noch auf die Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes hingewiesen und namentlich die Amendementssteller gebeten, sich nicht durch die etwaige Ablehnung ihrer Amendements bewegen zu lassen, gegen das ganze Gesetz zu stimmen, wird die Special-Discussion eröffnet.

Abg. v. Schöning hält den Behauptungen des Regierungs-Commissarius gegenüber seine Bemerkungen über den Pyritzer Kreis aufrecht, sucht dieselben im Einzelnen zu beweisen und erklärt, daß er gegen § 1 des Gesetzentwurfs stimmen würde, weil derselbe das Princip des Gesetzes enthalte und er dieses nach wie vor für ein ungerechtes erachten müsse.

Der § 1 wird darauf mit großer Majorität gegen die Stimmen einiger Conservativen angenommen, desgleichen ohne Discussion die §§ 2—22. Ebenso wird, nachdem der Abg. v. Vincke (Hagen) sich mit großer Lebhaftigkeit gegen das Amendement des Abg. v. Schöning ausgesprochen — die Annahme desselben hieße das ganze Gesetz auf den Kopf stellen und die ganze Grundsteuerarbeit von Neuem anfangen — nachdem auch der Reg.-Commissarius Ambronn, sowie der Berichterstatter v. Fock den Ausführungen desselben sich angeschlossen haben, der § 23 in der Fassung der Regierungsvorlage genehmigt, das Amendement v. Schöning dagegen verworfen.

Abg. v. Bonin empfiehlt auf das Dringendste die Annahme des Amendements des Abg. v. Vincke (Hagen), in Bezug auf welches er die Ansichten des Regierungs-Commissarius zu theilen erklärt; nachdem auch der Abgeordnete v. Vincke dasselbe befürwortet hat, werden die §§ 24–28 mit dem erwähnten Amendement angenommen.

Gegen die §§ 29 und 30 erhebt sich kein Widerspruch im Hause. Zu § 31 entwickelt der Abg. v. Brauchitsch in längerer Rede die Gründe, die ihn dazu bewogen haben, sein Amendement zu stellen. Mit Rücksicht auf die bezügliche Erklärung des Regierungs-Commissarius jedoch, zieht er am Schlusse seiner Erörterung sein Amendement zurück. Das vom Abg. Weygold eingebrachte Amendement wird ebenfalls zurückgezogen, demnächst § 31, sowie die §§ 32—40 angenommen. § 41 wird zur Discussion gestellt.

Abg. Hagen vertheidigt sein auf diesen Paragraphen bezügliches Amendement. Es liege gar kein Grund vor, weswegen für die Stadt Berlin eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen stattfinden solle. Die Stadt Berlin mache keinen Anspruch auf Begünstigung vor anderen Städten; sie verlange nur gleiche Rechte und gleiche Freiheiten wie die übrigen. Der von der Regierung für diese Ausnahme angeführte Grund sei ein wesentlich äußerlicher; der eigentliche Grund liege auf einem ganz anderen Gebiete, man wolle für den Staatssäckel ein Stück Geld erlangen, das sonst der Stadt zu Gute käme. Das sei nicht einmal ein fiscalisch anständiges Motiv.

Regierungs-Commissar Ambronn erwidert, der Staat habe die Verpflichtung, die Staatssteuern mit den möglichst geringsten Kosten einzuziehen. In diesem Falle würde aber eine Summe Erhebegebühren im Betrage von 25,000 Thlr. der Stadt Berlin auf Kosten der übrigen Steuerzahler geschenkt. Außerdem aber habe der Vorredner übersehen, daß die Steuererhebung ein Hoheitsrecht sei und daß der Staat darüber verfügen könne, wie er wolle.

Abg. Ziegler: Darüber streiten wir mit dem Hrn. Commissar nicht, daß die Regierung zu dem gegenwärtigen Verfahren berechtigt und daß es vollständig facultativ ist, ob sie die Steuer selbst erheben oder die Erhebung der Commune übertragen will. Aber es handelt sich ja de lege ferenda und zwar um ein für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig geltendes Gesetz, nicht um die Beschaffung eines Vortheils für den Fiscus um den Preis der Zerreißung des Staatsgebietes. Ueberall sonst bringt die Erhebung der Abgaben durch die Gemeinden und Städte dem Fiscus Nachtheil, in Berlin aber Vortheil, da bleibt etwas übrig. Nun kommt er und will das selbst machen. Diese Art Gesetze zu machen nach dem jedesmaligen Vortheil für die Staatskasse, führt uns in große Unordnung. Die Gerichtsordnung sagt zwar: wenn es darauf ankommt, ein Stück Geld zu erlangen, dann muß man den Fiscus loslassen. Sollen wir aber die Gesetzgeber loslassen, um für den Fiscus ein Stück Geld zu erlangen? Und nun denke man sich den umgekehrten Fall, die Stadt Berlin erlitte einen Nachtheil: was würden Sie dazu sagen, wenn der Fiscus für sie ein menschliches Regen fühlen und ihr zu Hilfe kommen wollte? Sie würden sagen: gleiche Brüder, gleiche Kappen, das Gesetz wird für Alle gemacht, Ihr Berliner habt gleiche Rechte mit allen Anderen, aber keine Privilegien! Darum bitte ich Sie, dem Antrage des Abg. Hagen zuzustimmen.

Abg. Hagen macht auf die allgemeinen finanziellen Verhältnisse der Stadt Berlin aufmerksam.

Abg. v. Bonin bemerkt, daß es sich nicht darum handle, für die Regierung irgendwie ein Stück Geld zu erlangen, sondern überhaupt die Gesammtlasten der Steuerpflichtigen zu verringern, statt dieselben zu Gunsten der Stadt Berlin noch mehr zu erhöhen.

Abg. Löwe: Der soeben angeführte Grund ist nicht zutreffend. Denn dadurch, daß der Stadt Berlin die Tantième der Erhebungskosten zu Gute kommt, wird keinem anderen Steuerpflichtigen irgend eine neue Last auferlegt. Die Stadt Berlin verlangt nur, daß sie ebenso behandelt werde, wie alle übrigen Städte. Uebrigens dürfen nicht blos die Finanzverhältnisse des Staates, sondern auch volkswirthschaftliche Gründe bei Erledigung dieser Sache maßgebend sein.

Abg. Graf Eulenburg: Die Hebegebühren haben doch nur den Zweck, die Kosten der Erhebung zu decken. Ergeben dieselben nun aber einen diese Kosten überschreitenden Ertrag, so haben die Gemeinden nicht nur keinen Anspruch darauf, sondern es würde sogar principienwidrig sein, sie darin gewähren zu lassen.

Der Schluß der Discussion hierüber wird angenommen. Nachdem auch der Berichterstatter v. Fock sich gegen das Amendement erklärt hat, wird dasselbe verworfen und § 41 ohne dasselbe angenommen.

Für das Amendement Senff erklären sich sowohl der Regierungs-Commissarius wie der Berichterstatter; dasselbe wird demgemäß angenommen, desgleichen ohne Discussion sämmtliche übrigen §§ des Gesetzes.

Das ganze Gesetz wird ebenfalls genehmigt, nachdem auf Vorschlag des Berichterstatters die Ueberschrift desselben durch Hinzufügen der Worte „sowie das Reclamationsverfahren bei Ueberbürdung" erweitert worden ist.

Der zweite Gegenstand der T.-O. ist der Bericht der Handels-Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Vorschriften über das preußische Posttaxwesen. Der Gesetzentwurf, wie ihn die Commission empfiehlt, lautet:

§ 1. Der einfache Portosatz für die innerhalb des preußischen Postgebiets gewechselte Correspondenz soll im Frankirungsfalle betragen:

unter und bis 20 Meilen 1 Sgr.,
über 20 Meilen 2 Sgr.

Bei unfrankirten oder unzulänglich frankirten Briefen tritt, auf Entfernungen über zehn Meilen, ein Zuschlag-Porto hinzu, welches im einfachen Satze 1 Sgr. beträgt.

§ 2. Bei Briefen mit declarirtem Werthe soll auf Entfernungen über zehn Meilen das Gewichtsporto für frankirte und unfrankirte Sendungen stets nach denjenigen Sätzen erhoben werden, welche für unfrankirte gewöhnliche Briefe nach § 1 maßgebend sind.

§ 3. Für Päckereien bewendet es bei den bisherigen Minimal-Porto-Beträgen.

§ 4. Die dem Post-Taxwesen für Versendungen zum Grunde zu legenden Entfernungen werden nach deutschen (geographischen) Meilen bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens zwei deutschen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der directe Abstand des Diagonal-Kreuzpunkts des einen von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist.

Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

§ 5. Das gegenwärtige Gesetz kommt vom 1. Juli 1867 ab in Anwendung.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung unterscheidet sich im § 1 dadurch, daß das **Zuschlag-Porto** für unfrankirte Briefe schon für Briefe auf Entfernungen über 5 **Meilen** erhoben werden soll, während nach dem Commissionsbeschluß dies erst bei Entfernungen über 10 **Meilen** eintreten soll. — Derselbe Unterschied ist im § 2 bei Briefen mit declarirtem Werth zwischen der Regierungsvorlage und dem Commissionsentwurf.

Ref. Abg. **Becker** empfiehlt die Commissionsvorlage. Allerdings werden dadurch nicht alle Wünsche befriedigt; die Commission hat aber geglaubt, sich in dem engen Rahmen halten zu müssen, um eine Verständigung mit der Landesverwaltung erzielen zu können und die Erreichung der zur Zeit möglichen Erleichterungen nicht noch in Frage zu stellen. Das eigentliche Ziel, die Einrichtung eines einheitlichen Portosatzes, darf allerdings nie aus dem Auge verloren werden.

Es wird die Specialdiscussion über § 1 eröffnet.

Reg.-Comm. v. **Philipsborn**: In Ihrer Commission ist der Vorschlag gemacht, das Zuschlagsporto auf die Entfernung von 5—10 Meilen fallen zu lassen, nach reiflicher Erwägung muß die Regierung sich außer Stande erklären, diesem Amendement beizutreten. Es wird im Allgemeinen dies Gesetz sich kennzeichnen durch die Einführung des Zuschlages bei dem Porto für unfrankirte Briefe; dieser Zuschlag ist vielfach aus den Kreisen des Geschäftslebens bei der Postverwaltung selbst angeregt worden. Die Postverwaltung selbst legt Gewicht darauf, daß dem Frankiren der Briefe Vorschub geleistet werde, weil dadurch die Expedition eine wesentlich einfachere und leichtere, die Rechnungscontrole eine ungleich eingeschränktere wird, und alle diese Vortheile schließlich nicht nur dem Staate, sondern auch bei der Expedition selbst dem Publikum zu statten kommen.

Ein dauernder Vortheil für die Staatskasse durch diesen Zuschlag wird nicht beabsichtigt; die Regierung rechnet nun darauf, daß das Zuschlagsporto dazu beitragen werde, das Frankiren zu begünstigen und daß wir schließlich nahezu in praxi dazu gelangen werden, daß in der That fast alle Briefe bis zu einer Entfernung von 20 Meilen frankirt, also für 1 Sgr. versandt werden, mithin dasselbe erreichen, was durch Aufrechterhaltung des Zuschlages von 1 Sgr. nach dem Amendement auf die Entfernung bis zu 10 Meilen gesichert werden soll. Die Regierung wünscht aber eine Sicherstellung zu haben, daß die Frankirung eintrete, und sie wünscht diesen Dienst nicht auch für unfrankirte Briefe leisten zu müssen. Es ist hervorgehoben worden, daß es hart sei, die Anzahl unfrankirter Briefe, die noch übrig bleiben werden, mit dem Porto von 2 Sgr. zu belegen. Nach der Erfahrung in anderen Ländern hat sich die Zahl der unfrankirten Briefe außerordentlich vermindert. So ist in Frankreich die Zahl der frankirten Briefe seit der Einführung dieses Zuschlages um 43 Procent gestiegen und in der großbritannischen Postverwaltung gehören seitdem die unfrankirten Briefe zu den Curiositäten. Es ist ferner geltend gemacht worden, daß die Behörden nicht bestimmt werden könnten, in portopflichtigen Sachen frankirt an die Adressaten zu schreiben und letztere also ein höheres Porto würden bezahlen müssen; diese Briefe bilden aber nach statistischen Ermittelungen einen außerordentlich geringen Bruchtheil der Gesammtcorrespondenz, da ja diese Correspondenz meist unter dem Rubrum „portofreie Justizsache" geführt wird, so daß nur die Briefe der Verwaltungsbehörden an Private übrig bleiben.

Ferner ist der Zuschlag für Geldbriefe in den Entfernungen von fünf bis zehn Meilen drückend gefunden worden, welches durch Frankirung nicht abgewandt werden könne. Die Regierung glaube, da das Einheitsporto noch nicht eingeführt werden kann, wenigstens die Correspondenten auf zwei Stufen beschränken zu müssen. Und wenn später die Postverwaltung Verzeichnisse der Orte bis zu 20 Meilen Entfernung ausgiebt, so wird die angenehme Erleichterung eintreten, alle Portosätze nach den übrigen Orten beurtheilen zu können, welche im preußischen und einem großen Theil des ganzen deutschen Postgebiets liegen. Ich glaubte, die Commission sei eigentlich nicht gegen den Zuschlag gewesen und man schien in der Einführung des Einheitsporto's in der bekannten Weise einen wesentlichen Fortschritt zu erblicken.

Diese Einführung würde auch die Rechnungscontrole wesentlich erleichtern. Aber diese Frage müssen wir erst einmal recht gründlich erwägen. In Großbritannien war im J. 1840 der außerordentlich rührigen engl. Postverwaltung die Aufgabe gestellt, das Einheitsporto durchzuführen; es wurde das Porto von 1 Penny für frankirte und 2 Pence für unfrankirte Briefe eingeführt. Die englische Postverwaltung hat stets zu den Staatseinnahmen einen angemessenen Beitrag geleistet.

Nach dem amtlichen Material ist der Netto-Ueberschuß, der in dem letzten Jahre vor Einführung der Portoreform, also im Jahre 1839, erzielt worden ist, im Jahre 1862 noch nicht ganz wieder erreicht worden. In der Zwischenzeit hat die englische Verwaltung, wenn man nur die Revenue vom Jahre 1839 zu Grunde legt, 93,856,466 Thlr. entbehren müssen, und dabei ist noch nicht einmal in Betracht gezogen, daß in diese Zwischenzeit der gewaltigste Aufschwung der Verkehrsmittel und der Industrie fällt, dem es vielleicht zu verdanken ist, wenn die Postrevenue vom Jahre 1839 trotz der Reform im Jahre 1862 erreicht worden ist. Es ist richtig, daß die englische Postverwaltung während dieser Zeit auch viele Verträge mit dem Auslande geschlossen hat, daß sie große Einrichtungen zur Verbesserung des Dienstes, zur Bewältigung größerer Massensendungen hat treffen müssen, die alle dem Lande jenseits des Canals zu Statten gekommen sind. Es ist aber auch richtig, daß in derselben Zeit neue Verkehrszweige im Gebiete des großbritannischen Postwesens geschaffen wurden. Ich erinnere nur an die Güterpost, die in England außerordentliche Bedeutung hat, weil es bekanntlich keine Fahrpost giebt, und ich möchte, wenn ich das Alles gegen einander halte, unter wiederholter Anerkennung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung, doch darauf zurückkommen, daß der überwiegend große Theil jener 93 Mill. Thaler, die in den Revenuen entbehrt worden sind, auf andere Weise unter großen Verlegenheiten ersetzt werden mußte.

Dies war das überwiegende Ergebniß des unmittelbaren Ueberganges zum Penny Porto in England. Wir hier würden allerdings bei unmittelbarer Einführung des Silbergroschensatzes so großartige Ausfälle nicht haben, weil wir von 1839 bis 1862 Einrichtungen getroffen haben, mit deren Hilfe auch größere Massen und Sendungen wohl überwältigt werden könnten, Einrichtungen, die überhaupt auf einen vervollkommneten Postverkehr berechnet sind. Alle Einrichtungen vom Jahre 1839 an in England waren in dem Augenblick, wo jene Erweiterung des Verkehrs hervortrat, geschaffen.

Es ist im Bericht dargelegt, daß die Regierung sich ja immer mit verschiedenen Combinationen beschäftigt hat; es ist dargelegt, daß wir durch die Einführung des Silbergroschenporto mit einem Zuschlag für unfrankirte Briefe im ersten Jahre einen Ausfall von 682,660 Thlrn. erleiden würden, daß, wenn der Zuschlag erst bei einer Entfernung von 5 Meilen erhoben würde, der Ausfall in einem Jahre 817,987 Thlr. betragen würde. Dabei ist natürlich in Rechnung gezogen, daß dadurch die Correspondenz vermehrt werden würde. Für die nächsten Jahre aber kann eine so große regelmäßige Vermehrung nicht mehr erwartet werden; mit dem einen Jahre wäre also die Sache nicht abgethan. Wie lange Zeit aber dazu gehören würde, um auch nach Ueberwindung der Mehrausgaben zu der früheren Nettoeinnahme zurückzukehren, kann ich Ihnen hier nicht vorrechnen.

Ich bitte aber die Mehrausgaben nicht zu unterschätzen, welche durch das vermehrte Bedürfniß an expedirenden Beamten und Briefträgern erwachsen werden und welche dauernd sind. Das Object, um das es sich handelt, ist fast 1 Million. Auf die Betrachtung über den Ausfall können wir uns aber bei solchen Moderationen nicht beschränken. Preußen nimmt jetzt eine derartige Stellung ein und bildet einen so großen Complex im deutschen Gebiet, daß es dabei dieselbe Ermäßigung auch für den Verkehr mit den ihm eng verbündeten Staaten in Aussicht nehmen muß und da kommen wieder einige Hunderttausende hinzu, und es rechnen sich schließlich Summen heraus, deren Ausgleich anderweitig vorher gesichert sein muß. In Bezug der Erhöhung des Geldbriefportos muß ich bemerken, daß bis 1844 dasselbe unabhängig von dem übrigen Porto normirt und die Taxe sehr complicirt war; später nahm man als Gewichtsporto das gewöhnliche Briefporto zur Basis.

Die Anwendung dieses Tarifs gestaltete sich auch ganz leidlich, aber man erkannte doch, daß eine Zeit kommen werde, wo es unmöglich sei, jede Aenderung des Briefportos ohne Weiteres auch in Wechselwirkung zum Geldbriefporto fortbestehen zu lassen. Während das Gewichtsporto für die Expedition und die Assecuranzgebühr für die Garantie die Entschädigung gewähren sollte, schwand die Entschädigung für die Expedition, sobald das gewöhnliche Briefporto, welches noch für ganz andere Dienste gerechnet wird, ermäßigt wurde. Wir können jetzt der Sache nicht mehr aus dem Wege gehen, und es würde sich das noch eclatanter herausstellen, wenn Sie sich das Silbergroschenporto eingeführt denken und das als Gewichtsporto für alle Entfernungen zu Grunde legen, während sich wesentliche Expeditionsarbeiten damit verbinden.

Es konnte für Geldbriefe auf die Entfernung von 5 bis 10 Meilen ein niedrigeres Porto nicht eintreten, als das Porto für gewöhnliche unfrankirte Briefe beträgt. Sonst hätte Jeder lieber einen gewöhnlichen Brief mit einer Werthsdeclaration versehen, um den Zuschlag für unfrankirte Briefe zu vermeiden. Dies Mißverhältniß ist mit dem Zuschlage für unfrankirte Briefe und mit der Herabsetzung des Tarifs für gewöhnliche frankirte Briefe zum Bruch gelangt; darum war auch ein Minimalporto für Geldbriefe nothwendig und deshalb haben wir bestimmt, es solle für Geldbriefe das Gewichtsporto nach denjenigen Sätzen erhoben werden, welche für unfrankirte gewöhnliche Briefe gelten. Es soll also die Anwendung des erleichterten Tarifs von der Frankirung abhängig gemacht werden, durch den Zuschlag dagegen soll nicht ein finanzieller Gewinn erzielt, sondern nur die erwähnte Wirkung erreicht werden. Von diesem Zuschlage hat sich die Regierung nicht abhalten lassen durch die Erwägung, daß ja immer noch einzelne unfrankirte Briefe vorkommen, daß namentlich portopflichtige Geschäftsbriefe von Behörden den Zuschlag erleiden werden. Die Vortheile dieses Gesetzentwurfs überwiegen immer bei Weitem die erwähnten Nachtheile; er präjudicirt in keinem Falle der von Ihnen als Zielpunkt hingestellten Entwickelung. Aber mit einemmale das Einheitsporto einzuführen, ist unmöglich.

Dadurch vergeben Sie sich nichts in Bezug der Erreichung Ihres Zieles, zu welcher der Gesetzentwurf den einzig möglichen Weg enthält. Die Annahme des Amendements würde die Regierung dagegen für die Verwerfung des Gesetzes halten; Sie würden damit auf die ganze Ersparniß verzichten und deswegen doch nicht eher zum Einheitssatze kommen. Genehmigen Sie daher die Vorlage unverändert!

Abg. v. **Vincke** (Hagen) bittet nach dieser Erklärung des Regierungs-Commissarius die Commissionsvorschläge abzulehnen, damit die Vortheile, die das Gesetz bringen soll, nicht gänzlich verloren gehen, wie es vor einiger Zeit mit dem Paßgesetz geschehen sei, das auch nur dadurch nicht zu Stande gekommen sei, daß das Haus einen nicht sehr bedeutenden Passus gestrichen habe.

Abg. **Lasker** (für die Commissionsvorlage): Der Vergleich mit dem Paßgesetz paßt nicht. Durch das Gesetz, wie es die Staatsregierung vorschlägt, wird ein Theil der Staatsbürger, und zwar gerade die ärmeren, zu Gunsten der anderen belastet, indem eine Erhöhung des bisherigen Portosatzes für unfrankirte Briefe stipulirt wird. Die Staatsregierung hat selbst angegeben, daß sie dadurch jährlich 250,000 Thlr. gewinnt. Das Zuschlagsporto wird aber hauptsächlich die ärmeren Leute treffen. Ein Gesetz, das aber die höheren Klassen entlastet zu Ungunsten der ärmeren, ist ein schlechtes Gesetz. Wenn die Regierung nicht weiß, wie anders sie den Ausfall decken soll, so wollen wir mit der Reform lieber warten, als den ärmeren Leuten Mehrausgaben aufbürden.

Reg.-Commissar v. **Philipsborn**: Die Staatsregierung geht von der Voraussetzung aus, daß nach Einführung des Zuschlagsporto die Zahl der unfrankirten Briefe überhaupt auf ein Minimum verschwinden wird. Die Mehreinnahme von 250,000 Thalern wird sich wohl blos im ersten Jahre herausstellen, dann aber progressiv sinken.

Abg. **Lasker**: Ich möchte aber den Armen auch nicht für ein Jahr diese Strafe auferlegen.

Abg. v. **Vincke** (Hagen): Der Vorredner ist den Beweis schuldig geblieben, daß gerade die armen Leute von dem Zuschlagsporto betroffen werden. Ein solcher Gegensatz liegt gar nicht vor, und ich will nicht sagen, welche Absichten er vielleicht bei Hervorhebung dieses Gegensatzes hat.

Abg. **Lasker** protestirt gegen die „Schlußinsinuation" des Vorredners.

Abg. **Cornely** (für den Commissionsantrag): Das Haus darf nun und nimmermehr dafür stimmen, daß für kleine Entfernungen ein höherer Portosatz als bisher eingeführt wird; der kleine Verkehr wird dadurch zu sehr belastet und erschwert.

Referent Abg. **Becker**: Es ist bedauerlich, daß die Postverwaltung immer nur das fiscalische Interesse hervorhebt. Durch die Erhöhung des Portos für Sendungen in der Zone von 5—10 Meilen wird der Briefverkehr, der in dieser Zone schon abgenommen hat, noch mehr erschwert und also noch mehr abnehmen. Die Portoerhöhung darf also nicht genehmigt werden. Die Concurrenz durch die Schmuggelposten wird sonst noch mehr zunehmen. Schon mit Rücksicht auf die neuerworbenen Länder (in Hannover z. B. besteht ein einheitlicher Portosatz von nur 1 Sgr.) dürfen solche Verkehrserschwerungen nicht eintreten. Selbst wenn die Regierung wirklich bei Annahme der Commissionsvorlage das Zustandekommen des Gesetzes hinderte, müsse man doch dafür stimmen, da die Postverwaltung sich über kurz oder lang einer vollständigen Revision in jenen nicht Portoverhältnissen entziehen kann.

Es wird darauf abgestimmt. § 1 der Commissionsvorlage wird mit großer Majorität angenommen; dafür stimmt auch ein großer Theil der Conservativen.

Reg.-Comm. v. **Philipsborn**: Nachdem § 1 der Commissionsvorlage die Majorität erlangt hat, legt die Staats-Regierung auf die Weiterberathung des Gesetzes kein Gewicht.

Vicepräsident **Stavenhagen** erklärt, daß das Haus, da das Gesetz nicht förmlich zurückgezogen sei, doch in der Berathung fortfahren werde.

Ref. Abg. **Becker** empfiehlt den § 2 der Commissionsvorlage. Derselbe wird gleichfalls angenommen.

Die §§ 3, 4 und 5, die mit der Regierungsvorlage gleichlautend sind, werden gleichfalls und darauf das ganze Gesetz mit großer Majorität angenommen.

Verschiedene **Petitionen**, die auf Portoermäßigung ꝛc. gerichtet sind, werden sodann auf Vorschlag der Commission der Regierung als Material bei der weiteren Revision der Posttaxe überwiesen.

Die von der Commission vorgeschlagene Resolution: „Die Staatsregierung aufzufordern, einen einheitlichen Portosatz von 1 Sgr. für frankirte und von 2 Sgr. für unfrankirte Briefe zu normiren; auch das Stadtbriefporto auf vier Pfennige zu ermäßigen", wird **abgelehnt**.

Letzter Gegenstand der T.-O. ist der Bericht der Finanz-Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die den **gemeinnützigen Actien-Bau-Gesellschaften** zu bewilligende **Sportel- und Stempelfreiheit**. Der Antrag der Commission, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, wird ohne Discussion **genehmigt**. (Ref. Abg. Krieger-Berlin).

Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr. (T.-O.: mündlicher Bericht über den Antrag des Abg. Paur, betreffend die Bewilligung von Diäten und Reisekosten für die preußischen Abgeordneten zum norddeutschen Parlament; Anträge des Abg. Lasker und von Bethmann-Hollweg auf Aufhebung der Beschränkungen des Hypothekenzinsfußes; Wahlprüfungen; Petitionen.) Schluß der Sitzung 3¾ Uhr.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Berlin, 17. Januar. Die Budgetcommission beschloß in der Abendsitzung bei der Berathung der allgemeinen Rechnungen für 1862 und 1863 über die Rechnungen für 1862 und 1863 dem Abgeordnetenhause die Decharge-Ertheilung anzuempfehlen.

London, 16. Jan. Gestern brach das Eis auf dem Teiche in Regents-Park, auf welchem sich etwa 200 Schlittschuhläufer befanden. Gegen 20 Personen ertranken. Die Kälte hält im ganzen Lande an.

Petersburg, 16. Jan. Das von verschiedenen Zeitungen mitgetheilte Gerücht, betreffend die Entsendung einer angeblichen englischen Note nach Petersburg, in welcher Reclamationen über den letzthin erlassenen, Polen betreffenden kais. Ukas erhoben wären, ist vollkommen unbegründet.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 16. Januar, Nachm. 3 Uhr. Die Rente eröffnete zu 69, 67½ und schloß träge und unbelebt zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 91 gemeldet. **Schluß-Course.** 3proc. Rente 69, 50. Italienische 5proc. Rente 54, 35. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Actien 388, 75. Credit-Mobilier-Actien 495, 00. Lomb. Eisenbahn-Actien 388, 75. Oesterr. Anl. de 1865 pr. cpt. 310, 00. 6proc. Ver. St. pr. 1882 82.

London, 16. Jan., Nachm. 4 Uhr. **Schluß-Course.** Consols 90¾. 1% Spanier 31½. Sardinier 72. Italien. 5% Rente 53¼. Lombarden 15⅝. Mexicaner 18. 5% Russen 87½. Neue Russen 86¾. Silber 60⅝. Türkische Anleihe 1865 29⅝. 6% Ver. St.-Anleihe pr. 1882 72½.

Frankfurt a. M., 16. Januar. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Feste Haltung. **Schluß-Course.** Preußische Kassenscheine 105¼ B. Berliner Wechsel 105⅛ B. Hamb. Wechsel 88⅝ B. Londoner Wechsel 118⅝. Pariser Wechsel 94⅛ B. Wiener Wechsel 88⅝. Finnländische Anleihe 82¼. Neue 4½% Finnländ. Pfandbriefe —. 6% Verein. Staat.-Anl. pro 1882 76⅝. Oesterreich. Bankantheile 642. Oesterr. Credit-Actien 141. Darmst. Bank-Actien —. Darmstädter Zettelbank —. Meininger Credit-Actien 94. Oesterreich.-Franz. Staats-Eisenb.-Actien —. Oesterr. Elisabetbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 154½. Hessische Ludwigsbahn —. 5% österr. Anleihe von 1859 57¼. 1854er Loose 55¼. 1860er Loose 63⅝. 1864er Loose 67⅛ B. Badische Loose 52¼ B. Kurhess. Loose 52½. Baierische Prämien-Anleihe 101⅝. Oesterreich. National-Anlehen 51. 5% Metalliques 43¼ B. 4½% Metalliques 37.

Wien, 16. Januar. [**Abendbörse.**] Staastbahn offerirt, sonst fest. Creditactien 159, 10. Nordbahn 159, 30. 1860er Loose 84, 30. 1864er 75, 30. Oesterr.-Franz.-Staatsbahn 204, 90. Galizier 218, 75. Czernowitzer 183, 00.

Hamburg, 16. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Geschäftslos wegen Ausbleiben der Posten. Fonds fest. Valuten mangelnd. **Schluß-Course:** National-Anleihe 52. Oesterreich. Credit-Actien 59¼. Oesterr. 1860er Loose 63⅛. Mexicaner —. Vereinsbank 109½. Norddeutsche Bank 118⅝. Rheinische 114. Nordbahn 80. Altona-Kieler 133. Finnländ. Anleihe 81¾. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 86. 1866er Russ. Prämien-Anl. 83¾. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 69⅝. Disconto 2¼ pCt.

Hamburg, 16. Jan. [**Getreidemarkt.**] Unverändert, fest und ruhig. **Weizen** pr. Januar-Februar 5400 Pfd. netto 154 Bancothaler Br., 153½ Gd., pr. Frühjahr 152½ Br., 152 Gd. **Roggen** pr. Januar-Februar 5000 Pfd. Brutto 92 Br., 90 Gd., pr. Frühjahr 91 Br., 90 Gd. **Oel** geschäftslos, loco 25¾, pr. Mai 26⅝, pr. Oct. 27. **Kaffee** 2000 Sack diverse Rio und Santos verkauft. **Zink** matter. Schneegestöber.

Liverpool, 16. Januar, Mittags. Baumwolle 8000 Ballen Umsatz. Bessere Stimmung. Middling Amerikanische 14¾, middling Orleans 15⅛, fair Dhollerah 12¼, good middling fair Dhollerah 11¾, middling Dhollerah 11¼, Bengal 8½, good fair Bengal 9¼, Omra 12¼.

London, 16. Jan., Vorm. Aus **Newyork** vom 15. d. wird ferner gemeldet: Der Eingang an Baumwolle in sämmtlichen Häfen der Union betrug in der letzten Woche 55,000 Ballen. Nach Großbritannien wurden während derselben Zeit 45,000 Ballen exportirt.

Köln, 16. Januar. Nachmittag 1 Uhr. Schönes Wetter. **Weizen** still, loco 9, pr. März 8, 25, pr. Mai 8, 29. **Roggen**: behauptet loco 6, 5, pr. März 5, 25, pr. Mai 6, 1. **Rüböl**: ruhig, loco 13 5/10, pr. Mai 13 6/10, pr. October 13 7/10. **Leinöl** fest, loco 13¼.

Antwerpen, 16. Januar. Petroleum, raffin. Type, weiß: fest, 50 Francs per 100 Ko.

London, 16. Januar. **Getreidemarkt** (Schlußbericht). Englischer und fremder **Weizen** beschränktes Geschäft, Preise unverändert wie am vergangenen Montag. — Schönes Wetter.

Berliner Börse vom 16. Januar 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	99¼ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103⅝ bz.
dito 1850, 52	4	89½ bz.
dito 1853	4	89½ G.
dito 1854	4½	99¼ bz.
dito 1855	4½	99¼ bz.
dito 1856	4½	99¼ bz.
dito 1857	4½	99¼ bz.
dito 1858	4½	99¼ bz.
dito 1864	4½	99¼ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	85 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120¾ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99 bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	79 bz.
Pfandbriefe: Pommersche	3½	78⅞ bz.
Pfandbriefe: Posensche	4	— — —
Pfandbriefe: dito	3½	— — —
Pfandbriefe: dito neue	4	88½ G.
Pfandbriefe: Schlesische	3½	87¾ bz.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	90⅝ bz.
Rentenbriefe: Pommersche	4	90¾ bz.
Rentenbriefe: Posensche	4	89⅞ bz.
Rentenbriefe: Preussische	4	90 G.
Rentenbriefe: Westph. u. Rhein.	4	95¼ G.
Rentenbriefe: Sächsische	4	91½ G.
Rentenbriefe: Schlesische	4	92⅛ B.

Louisd'or 111 G. — Oest. Bk. 76½ bz.
Goldkr. 9. 7½ G. — Poln. Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	44½ B
dito Nat.-Anl.	5	52⅞ bz.
dito Lot.-A.v.60	5	63⅞ bz.
dito dito 64	—	38¼ G.
dito 54er Pr.-A.	4	56½ B.
dito Eisenb.-L.	—	64¼ bz. u. G.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	54¼ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85½ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	87¼ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	61¾ bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	61¼ B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91¼ B.
dito à 300	5	92 etw. bz.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	52⅝ B.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29½ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	76¾ à ⅞ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	97½ B.
dito II.	4½	96¾ bz.
dito IV.	4½	94¼ bz.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77½ bz.
Cöln-Minden	4½	98½ G.
dito II.	5	101½ B.
dito	4	86 bz.
dito III.	4	84½ bz.
dito	4½	95⅝ G.
dito IV.	4	85 bz.
dito V.	4	84¼ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	82 bz.
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	77 bz.
Niederschl.-Märk.	4	89¾ G.
dito conv.	4	90 G.
dito III.	4	88 G.
dito IV.	4½	98½ G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	100 G.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	79¼ bz.
dito C.	4	88¼ bz.
dito D.	4	88¼ bz.
dito E.	3½	79 bz.
dito F.	4½	94 B.
Oest.-Franz.	3	238 bz. u. B.
Oest. südl. St.-B.	3	220½ bz.
Rhein v. St. gar.	4½	96½ G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	94⅝ bz.

Eisenbahn Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865		
Aachen-Mastricht	—	—	4	34 bz.
Amsterd.-Rottd.	7 13/20	7¼	4	103½ G.
Berg.-Märkische	7½	9	4	151 bz
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	214¾ b.
Berlin-Görlitz	—	—	4	69¾ B
dito St.-Prior.	—	...	5	99⅞ bz.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	157 B.
Berl.-Potsd.-Mgd	16	16	4	210 bz.
Berlin-Stettin	7⅔	8	4	135¾ bz.
Böhm.-Westb.	5	-	5	59¾ bz
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	141½ B.
Cöln-Minden	15⅔	17⅔	4	144 bz.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	53¾ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	75¾ bz.
dito dito	—	—	5	83 B.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	83¼ bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	146½ G.
Magd.-Halberst.	25	15	4	192 bz.
Magdb.-Leipzig.	18¾	20	4	259 bz.
Mainz-Ludwigsh	7½	8	4	128 bz.
Mecklenburger	3½	3	4	78¼ etw. bz. u. G.
Neisse-Brieger	4½	5 5/12	4	103 bz.
Niedrschl. Märk.	4	—	4	91¼ bz
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	3⅔	4	87 à 88 bz.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	4	4	80½ à 81 bz.
Oberschles. A.	10	11⅔	3½	175¼ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	154½ G.
dito C.	10	11⅔	3½	175¾ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	104½ bz u. G
Oest. südl. St.-B.	8	7½	5	103¼ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	75 bz.
Rheinische	11¼	7	4	114⅞ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	115⅝ bz.
Rhein-Nahebahn	—		4	32⅝ b.
Stargard-Posen	3½	4½	4½	95 bz.
Thüringer	8	8½	4	132 bz
Warschau-Wien	7 11/12	8½	5	61¼ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	153 G.
Braunschw. B.	—	—	4	89 B.
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	114⅝ G.
Danziger Bank	7½	7 3/10	4	109¼ bz.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	95¼ B.
Geraer Bank	8	7⅝	4	103¾ G.
Gothaer „	7	7½	4	96½ G.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	85 etw. bz.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	117½ B.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	109 G.
Königsberger B.	6⅔	6½	4	111 G.
Luxemburger B.	4	6	4	76 G
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	92¼ G.
Posener Bank	7	6½	4	100 B.
Preuss. Bank.-A.	10 19/30	10 14/15	4½	146½ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	66½ B.
Weimar „	7	6½	4	92¾ B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	106 bz.
Coburg Credb. A.	8	8½	4	88¾ etw. bz.
Darmstädter „	6	6½	4	80¼ bz.
Dessauer „	—	—	—	2½ B.
Disc.-Com.-Anth	6½	6½	4	103 à ⅛ bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	24⅝ à ⅞ à ½ bz.
Leipziger „	4	4	4	79¼ G.
Meininger „	7¼	7	4	93⅛ etw. bz.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	23¼ bz
Oesterr. Credb. A.	5	4½	5	60½ bz.
Schl. Bank-Ver.	6½	7½	4	113 B.
Minerva	—	1	5	36¾ bz.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	107½ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	143½ bz.
dito dito	2 M.	143 bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151⅝ bz
dito dito	2 M.	150¾ bz.
London 1 Lst.	3 M.	6 21⅛ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80½ bz.
Wien 150 Fl	8 T.	76¼ bz.
dito	2 M.	75⅝ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56.20 G.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99¾ G.
dito dito	2 M.	99⅛ G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56.22 G.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	89⅝ bz.
dito dito	3 M.	87¾ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T.	81 G
Bremen 100 Thlr. Gold	8 T.	110⅝ bz.

* **Breslau**, 17. Januar. Wind: West. Wetter: schön. Thermometer Früh 2 Grad Kälte. Bei vorherrschend fester Stimmung blieben die Angebote zu behaupteten Preisen beachtet.

Weizen gut behauptet, pr. 84 Pfd. schles. weißer 86—98 Sgr., gelber 86—96 Sgr., feinste Sorte 2 bis 3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 86—98 Sgr., gelber 86—96 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — **Roggen** in fester Haltung, pr. 84 Pfd. 68—70 Sgr., feinste Sorte 71 Sgr. bezahlt. — **Gerste** in feiner Waare gefragt, pr. 74 Pfd. weiße 57—59 Sgr., gelbe 49—55 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — **Hafer** ruhig, pr. 50 Pfd. 30—33 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — **Erbsen** ruhige Frage. — **Wicken** stilles Geschäft. — **Oelsaaten** gut behauptet. — **Lupinen** schwaches Geschäft. — **Schles. Bohnen** schwach zugeführt. — **Schlaglein** vermehrt angeboten. — **Rapskuchen** ruhiger, 50—52 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	86—93—98	Bohnen	72—83—95
Gelber Weizen	86—92—96		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	68—69—71	Schlag-Leinsaat	170—180—190
Gerste	49—55—59	Winter-Raps	184—198—206
Hafer	30—32—33	Winter-Rübsen	175—185—196
Erbsen	53—60—70	Sommer-Rübsen	155—165—175
Wicken	50—55—60	Leindotter	150—158—166

Kleesaat bewahrte bei schwachen Angeboten feste Haltung — **rothe** ordinäre 13—14½ Thlr., mittle 15—16½ Thlr., feine 17—18 Thlr., hochfeine 18⅔ Thlr. und darüber, — **weiße** ordinäre 14—18 Thlr., mittle 20—24½ Thlr., feine 26—28 Thlr., hochfeine 29 Thlr. und darüber pr. Ctr.

Thymothee behauptet, 10½—12 Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 28—40 Sgr. Metze 1½—2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.